



**Auszug aus den Verhandlungen
des Gemeinderats vom 4. Februar 2013**

Dübendorf, 4. Februar 2013

1. Die dringliche Interpellation von Dominic Müller (CVP) und 14 Mitunterzeichnenden „Bushaltestellen Bahnhof Dübendorf“ wird nach der Beantwortung abgeschrieben.
2. Die Motion von Stefan Kunz (SP/JUSO/Grüne) und 6 Mitunterzeichnenden „Erhöhung Beiträge an Hilfsorganisationen“ wird vom Erstunterzeichnenden begründet und nach Diskussion sofort abgelehnt und abgeschrieben.
3. Die Motion von Patrick Angele (SP/JUSO/Grüne) und 5 Mitunterzeichnenden „Polizeiverordnung in die Kompetenz des Gemeinderates“ wird vom Erstunterzeichnenden begründet und dem Stadtrat zur Beantwortung überwiesen.
4. Die Teilrevision der Vorschriften (Fassung vom 6. Juli 2012) des Öffentlichen Gestaltungsplans „Dreieck Giessen-Nord“ wird genehmigt.
5. Die Weiterführung des Familienzentrums durch die Stadt Dübendorf wird genehmigt.
6. Die Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf vom 5. Juni 2005 sowie der Erlass der neuen Pensionskassenverordnung und die Genehmigung der neuen Stiftungsurkunde zwecks rechtlicher Verselbständigung der Pensionskasse der Stadt Dübendorf werden genehmigt.
7. Acht Bürgerrechtsgesuche
Folgendes Gesuch wird durch den Gemeinderat abgelehnt:
 - 7.1 Kesavan Mahendiran, srilankischer Staatsangehöriger
Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Behörden werden in das Bürgerrecht der Stadt Dübendorf aufgenommen:
 - 7.2 Kameraj Semsj, kosovarischer Staatsangehöriger
 - 7.3 Roux Dit Buisson Jean-Louis und Genet, französische Staatsangehörige, sowie die Kinder Gabrielle und Cécile
 - 7.4 Wicher Gabriele, deutsche Staatsangehörige
 - 7.5 Simanovic Stojan, serbischer Staatsangehöriger, sowie die Kinder Uros und Stefan
 - 7.6 Trajkovic Goran, serbischer Staatsangehöriger
 - 7.7 Radisavljevic Sanela, serbische Staatsangehörige
 - 7.8 Sinani Hinafe und Fadil, kosovarische Staatsangehörige, sowie die Kinder Alena und Anisa

Gegen diese Beschlüsse kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, erhoben werden. Im Übrigen kann gegen die Beschlüsse gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz, innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, schrift-



lich Beschwerde beim Bezirksrat Uster erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und deren Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, so weit möglich, beizulegen.

Stefanie Huber
Ratspräsidentin

Beatrix Peterhans
Sekretärin

Publikation im „Glattaler“ vom Freitag, 8. Februar 2013